

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BGH: taz setzt sich gegen Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) durch



BGH-Richter räumen im Falle einer begründeten Verdachtsberichterstattung der Presse-Freiheit Vorrang vor dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein.

Foto: Joe Miletzki

Einen schönen Erfolg in Sachen „Meinungsfreiheit im Falle einer Verdachtsberichterstattung“ hat die Berliner Zeitung **taz** beim **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe erstritten. In dem Verfahren ging es um einen Artikel der taz-Gesundheitsredakteurin **Heike Haarhoff** vom 8. Mai 2012, gegen den die **Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)** Klage auf Unterlassung eingereicht hatte und sowohl beim **Landgericht Frankfurt** als auch beim **Oberlandesgericht Frankfurt** Recht bekommen hatte. Die BGH-Richter hingegen wiesen nun in letzter Instanz die Klage ab (Urteil vom 12. April 2016 – Az.: 6 ZR 505/14).

In dem besagten Artikel hatte sich Heike Haarhoff

kritisch mit der Arbeit bzw. dem Einfluss der bundesweiten „Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden“ beschäftigt und im Zusammenhang mit einer Organ-Entnahme im **Düsseldorfer Heinrich-Heine-Universitätsklinikum** im Dezember 2005 den schwerwiegenden Verdacht einer unzulässigen Organ-Entnahme publiziert. Damals sei einem jungen Mediziner aufgefallen, dass das erforderliche zweite ärztliche Protokoll nicht vorhanden war. Die taz-Journalistin ging diesem Verdacht weiter nach und fand weitere „Ungereimtheiten“ heraus und folgerte daraus einen Macht-Missbrauch, den sie publizistisch darlegte.

Die DSO und ihr damaliger Vorstand Prof. Dr. med.

Günter Kirste nehmen diesen Vorwurf bzw. diesen Verdacht nicht hin und es kommt im Mai 2013 zur Verhandlung vor dem **Landgericht Frankfurt**. Im Urteil vom 31. Oktober 2013 (Az.: 2-03 O 363/12) geben die Richter der Klage der DSO statt. Auch die Revision beim **OLG Frankfurt** verlor die taz (Urteil vom 6. Nov. 2014 – Az.: 16 U 218/13).

Beim **Bundesgerichtshof** landet die taz einen Kanter-Sieg: Die Urteile der beiden Vorinstanzen aufgehoben und vom 6. Zivilsenat ziemlich „abgekanzelt“. Die BGH-Richter kommen zur Auffassung, dass die Vorinstanzen den Sinn-Gehalt des taz-Artikels vom 8. Mai 2012 nicht oder nicht richtig verstanden haben. Die Darstellung ist im Wesentlichen zutreffend und die Publikation der Umstände sei in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt.

Grundsätze der Verdachtsberichterstattung

In der mündlichen Urteilsbegründung gingen die BGH-Richter auf die Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung ein. Hier ist grundsätzlich zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte abzuwägen. Ein wesentliches Kriterium ist dabei die Menge der vorhandenen Beweis-Tatsachen, auf deren Basis der Verdacht dargelegt wird. Im vorliegenden Fall waren nach Ansicht der BGH-Richter ausreichend viele Beweis-Tatsachen vorhanden und zudem hatte der Betroffene nicht nur die Gelegenheit für eine Stellungnahme bekommen, sondern seine Ausführungen waren Bestandteil des Artikels. (ps)

 **taz. die tageszeitung**

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BGH: BAUER DARF REVISION GEGEN DAS ARD BUFFET-URTEIL EINLEGEN	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 15 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3-5
IMPRESSUM	5

Die 15 neuen Titel dieser Woche

B	K
BEST OTC BRANDS	K wie Country KALT IST DIE ANGST
D	M
Dental Marketing DEUTSCHLANDS TOP-OTC-MARKEN Die Klimaretter – Wer spart, gewinnt! – Der goldene Tabaluga 2016 Die Kunst der kleinen Pause	Mörderische Stille
E	S
Eine Sommerliebe zu dritt Erfolgreichste OTC-MARKEN	So kommt Deutschland
G	V
Gefangen im Paradies	VERRÜCKT NACH FIXI
	W
	Wir lieben Fernsehen! Wittenberger 95 Thesen, nonstop updates.

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

24.05.2016, Woche 21, Nr. 1274
Anzeigenschluss: 20.05.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

18.05.2016, Woche 20, Nr. 1273
Anzeigenschluss: 13.05.2016, 10 Uhr

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de



BGH: Bauer darf Revision gegen das ARD Buffet-Urteil einlegen



Bauer-Konzern-GF Andreas Schoo kämpft jetzt beim BGH gegen die SWR-Zeitschrift ARD Buffet
Foto: JENNER EGBERTS FOTO+FILM

Mehr als nur einen Achtungserfolg hat die **Bauer Media Group** aus Hamburg mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde beim **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe gegen ein Urteil des **Hanseatischen Oberlandesgerichts** über die Zeitschrift **ARD Buffet** erzielt. Jetzt kommt es nicht nur zur mündlichen Verhandlung vor dem BGH am 29. September 2016, sondern im Zusammenhang mit dem BGH-Urteil auch noch zur Erläuterung einer allemal gewichtigen medienpolitischen Entscheidung. Die BGH-Richter werden sich nämlich mit dem Thema befassen, in welcher Form sich öffentlich-rechtliche Sender im freien Medien-Markt – speziell im Print-Sektor – bewegen dürfen.

Die Zeitschrift **ARD Buffet** erscheint als Lizenz des **SWR im Burda Senator Verlag**, Offenburg. Bauer hatte den SWR verklagt, die Zeitschrift **ARD Buffet** künftig nicht mehr an-

zubieten oder anbieten zu lassen. Diesem Ansinnen erteilten sowohl das **Landgericht Hamburg** als auch das **OLG Hamburg** eine Absage.

Das Haus Bauer vertritt die Auffassung, dass die rundfunkrechtlichen Vorgaben vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch bei der Publikation von Zeitschriften zu wahren sind. Ein Sender, der GEZ-Gebühren erhält, kann sich aufgrund des finanziellen Vorteils nicht ohne Rücksicht auf dem freien Wettbewerb bewegen. Konzern-Geschäftsführer **Andreas Schoo**, selber von Haus aus Jurist: „Das Vorgehen des SWR ist ein schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit. Es ist aus Sicht der Bauer Media Group nicht hinnehmbar, dass eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt mit Zwangsgebühren ohne Rücksicht in privatwirtschaftliche Medien drängt.“(ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mörderische Stille Die Klimaretter – Wer spart, gewinnt! – Der goldene Tabaluga 2016

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir lieben Fernsehen!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobile Phones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

Riverside Entertainment GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

VERRÜCKT NACH FIXI

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wittenberger 95 Thesen, nonstop updates.

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Sprachen, Titelkombinationen und graphischen Gestaltungen zur Verwendung in allen Medien, einschließlich Merchandising. Insbesondere Online-Medien und Produkte, Internet, Internet-Domains, Homepages und sonstige elektronische und digitale Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Eckard Jung,
Kreuzstraße 31, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

K wie Country

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen und Schriftarten für Fernsehen, Film und Hörfunk; Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CDs, DVDs usw.; analoge, elektronische und digitale Medien und Netzwerke; Druckereierzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Tobias Malte Müller,
Wirsing Hass Zoller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Maximilianstraße 35 c, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So kommt Deutschland Gefangen im Paradies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BEST OTC BRANDS Erfolgreichste OTC-MARKEN DEUTSCHLANDS TOP-OTC-MARKEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de · www.redbox.de · www.redbox.de

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dental Marketing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KALT IST DIE ANGST

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Polyphon Pictures GmbH,
Augustaplatz 4, 76530 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Sommerliebe zu dritt

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Kunst der kleinen Pause

Titelschutz soll gelten für obige Ausdrücke in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und -größen und Zusätzen, Kombinationen und Wortverbindungen in allen Medien, insbesondere für alle Bücher, Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i und DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Edwin Arnold,
Untere Torstraße 9, 78315 Radolfzell**

**Über 63.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de